

Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Glockensachverständige in der Fassung vom 10. April 2024

In Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz und mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen (BA) die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Ausbildung**
- § 2 Organisation der Ausbildung**
- § 3 Dauer und Inhalte der Ausbildung**
- § 4 Prüfungsmodalitäten**
- § 5 Voraussetzungen, Zulassung zur Prüfung**
- § 6 Prüfungstermine**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 8 Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile, -dauer, -anforderungen**
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen**
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 12 Abschluss der Prüfung**
- § 13 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

§ 1 Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen (BA) dient dem Zweck, Glockensachverständige für eine (Erz-)Diözese oder eine Landeskirche bzw. eine Denkmalbehörde auszubilden. Kandidaten sollen befähigt werden, selbständig und sachgerecht glockenkundliche Fachberatungen durchzuführen.

§ 2 Organisation der Ausbildung

- (1) Das im Folgenden beschriebene Ausbildungs- und Prüfungsverfahren wird durch den BA durchgeführt und verantwortet und berechtigt bei erfolgreichem Bestehen zum Führen des Titels „Geprüfte/r Glockensachverständige/r (BA)“.
- (2) Teile der Ausbildung werden in Kooperation mit Hochschulen für Kirchenmusik durchgeführt. An den Hochschulen in Halle, Heidelberg und Regensburg wird ein fachspezifisches Modul im Wahlbereich unterrichtet, für das ordentliche Studierende Leistungspunkte (ECTS) erhalten können. In dem Modul können Grundkenntnisse für die weitere Ausbildung zum/zur Glockensachverständigen erworben werden. Die Akkreditierung des Moduls erfolgt an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg. Das Modul ist auch in die Modulhandbücher der beiden anderen beteiligten Hochschulen aufgenommen.
- (3) Die Teilnahmevoraussetzungen an dem Modul für Studierende werden durch die veranstaltende Hochschule bestimmt. Die Gliedkirchen der EKD und die Diözesen des VDD können jedoch wie bisher Teilnehmer benennen, die nicht als ordentliche Studierende eingeschrieben sind.
- (4) Weitere Ausbildungsteile umfassen Praktika in Geläutefachbetrieben unter Aufsicht und Betreuung durch einen vom BA benannten Mentor. Dieser muss amtlich bestellter Glockensachverständiger einer Diözese, einer Landeskirche oder einer hierfür zuständigen staatlichen Behörde bzw. in deren Auftrag tätig sein. Für Bewerber außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland muss der Mentor einer solchen genannten deutschen Institution entsprechend zugeordnet sein.
- (5) Die anfallenden Gebühren sind vom Teilnehmer zu tragen. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 3 Dauer und Inhalte der Ausbildung

- (1) Die theoretischen und praktischen Grundkenntnisse der Ausbildung werden in dem genannten Modul vermittelt, dessen Lehrinhalte in der Regel innerhalb von zwei Jahren angeboten werden. Für die Organisation der Praktika und durch Mentoren betreuten Arbeitsphasen sind die Kandidaten selbst verantwortlich.
- (2) Die Themenbereiche des Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Der Inhalt des Praktikumsprogramms ist im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben. Die entsprechenden Leistungen sind in einem Berichtsheft ausführlich zu dokumentieren und vom Mentor jeweils abzuzeichnen.

§ 4 Prüfungsmodalitäten

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss des BA bildet aus den Mitgliedern des BA eine Prüfungskommission, die aus einem Prüfungsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern besteht, die selbst Glockensachverständige sein müssen oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben. Die berufenen Mitglieder des BA können Personen als Mitglieder der Prüfungskommission benennen.
- (2) Weitere Fachleute können nach Bedarf hinzugezogen werden, die Mentoren der Kandidaten sind nicht an der Prüfung beteiligt.

§ 5 Voraussetzungen, Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich und fristgemäß an den Vorsitz der Prüfungskommission zu richten. Die Frist wird den zu Prüfenden ein halbes Jahr vor Fristablauf bekanntgegeben. Die Fristversäumung hat die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung als Glockengießer
 - oder eine Ausbildung mit Abschluss oder unmittelbar bevorstehendem Abschluss (mindestens vergleichbar Diplom, Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Music, Staatsexamen) einer Universität, Musikhochschule oder Fachhochschule, welche sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, insbesondere in einem der folgenden Fächer: Kirchenmusik, Architektur, Natur- und Ingenieurwissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Theologie. Berufsqualifizierende Abschlüsse an Institutionen, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befinden, können auf Antrag nach Prüfung der Gleichwertigkeit von der Prüfungskommission anerkannt werden.
 - oder der Vorschlag zur Zulassung zur Prüfung durch ein Bistum oder eine Landeskirche.Über Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung in besonderen Einzelfällen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss des BA. In Bezug auf die Anerkennung von Berufsabschlüssen für die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) für das Lebenslange Lernen (LLL).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:
 - ein beglaubigter Nachweis über die Erfüllung der gemäß Absatz 2 vorliegenden Zulassungsvoraussetzung,
 - das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung des genannten Wahlmoduls,
 - das Berichtsheft, in welchem die einzelnen vom Mentor abgezeichneten externen Arbeitsphasen und Praktikumsleistungen dokumentiert sind.

§ 6 Prüfungstermine

Die Festlegung der Termine für die einzelnen Teil-Modulprüfungen erfolgt im Modulhandbuch.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlussprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, so gilt diese als erstmalig nicht bestanden. Hat ein Kandidat die Abschlussprüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so kann ihm auf Antrag eine Ersatzprüfung eingeräumt werden.
- (2) Ein Rücktritt von der Abschlussprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Hierfür ist die Schriftform erforderlich. Erfolgt der Rücktritt nicht fristgerecht aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden. Erfolgt der Rücktritt nicht fristgerecht aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen, kann ihm auf Antrag eine Ersatzprüfung eingeräumt werden.
- (3) Hat ein Kandidat bei einer der Prüfungsleistungen getäuscht, gilt sie als nicht bestanden. Wird die Tatsache der Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird das Zeugnis durch die Prüfungskommission für ungültig erklärt.

§ 8 Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile, -dauer, -anforderungen

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen: Wahlmodul, Turmgutachten, Abschlussprüfung.
- (2) Die Form und der Ablauf der Prüfung des genannten Wahlmoduls werden von der veranstaltenden Hochschule festgelegt und können zusätzlich zu schriftlichen Prüfungen auch mündliche Prüfungen vorsehen. Die Hochschule ist für den Ablauf der Prüfung verantwortlich und hat dies gegenüber der Prüfungskommission des BA zu vertreten.

- (3) Die Anfertigung des Turmgutachtens in Form einer eigenständig zu erstellenden Facharbeit kann erst nach erfolgreicher Absolvierung des genannten Wahlmoduls und der Genehmigung des einzureichenden Berichtsheftes begonnen und abgeschlossen werden. Die im Rahmen dessen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird vom BA verantwortet und durchgeführt.
- (5) Die Dauer der Prüfungsteile:
 a. Modulprüfung:
 Schriftliche Prüfung der drei Teilmodule. Prüfungsdauer mindestens 180 Minuten.
 b. Turmgutachten:
 Öffentliche Präsentation. Dauer 30 Minuten.
 c. Abschlussprüfung:
 Mündliche Abschlussprüfung zu fächerübergreifenden Inhalten. Prüfungsdauer 30 Minuten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt.

Note 1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	=	„sehr gut“
von 1,51 bis 2,50	=	„gut“
von 2,51 bis 3,50	=	"befriedigend"
von 3,51 bis 4,00	=	"ausreichend"
ab 4,01	=	"nicht ausreichend"

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Benotung des Wahlmoduls, der Note des Turmgutachtens und der Note der Abschlussprüfung im Verhältnis 3 : 2 : 2.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ in einem der Ausbildungsteile (Wahlmodul, Turmgutachten, Abschlussprüfung) gegeben wird. Jede Teilmodulprüfung, das Turmgutachten und auch die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Frist, in welcher die Wiederholung der Prüfung zu erfolgen hat, beträgt ein Jahr.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsvorsitzenden wird dem Kandidaten Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 12 Abschluss der Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des BA fertigt das Abschlusszeugnis aus. Es enthält ein Zertifikat ohne Nennung der Noten und auf einem separaten Beiblatt die Noten des Wahlmoduls, des Turmgutachtens und der Abschlussprüfung. Nach Ausfertigung wird das Zeugnis dem Kandidaten unverzüglich zugestellt.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission berichtet dem BA in der auf die Prüfung folgenden Sitzung über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 3.10.2005 und gilt für alle Kandidaten, die ab 2016 die Prüfung ablegen.

Der Vorsitzende

gez. OKR Dr. Christoph Thiele

.....